

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B** **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1333/2011 DER KOMMISSION**
vom 19. Dezember 2011

zur Festsetzung von Vermarktungsnormen für Bananen, von Bestimmungen zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vermarktungsnormen und von Anforderungen an Mitteilungen im Bananensektor

(Kodifizierter Text)

(ABl. L 336 vom 20.12.2011, S. 23)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 565/2013 der Kommission vom 18. Juni 2013	L 167	26	19.6.2013
► <u>M2</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 der Kommission vom 20. April 2017	L 171	113	4.7.2017
► <u>M3</u>	Delegierte Verordnung (EU) 2017/1229 der Kommission vom 3. Mai 2017	L 177	6	8.7.2017



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1333/2011 DER
KOMMISSION**

vom 19. Dezember 2011

**zur Festsetzung von Vermarktungsnormen für Bananen, von
Bestimmungen zur Kontrolle der Einhaltung dieser
Vermarktungsnormen und von Anforderungen an Mitteilungen im
Bananensektor**

(Kodifizierter Text)

KAPITEL 1

VERMARKTUNGSNORMEN

Artikel 1

Die Vermarktungsnormen für Bananen des KN-Kode 0803 00, ausgenommen Mehlbananen und Feigenbananen sowie Bananen zur Be- und Verarbeitung, sind in Anhang I festgelegt.

Die Vermarktungsnormen gelten für Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern auf der Stufe der Abfertigung zum freien Verkehr, für Unionserzeugnisse auf der Stufe der ersten Entladung in einem Hafen der Union bzw. für Erzeugnisse, die in der Anbauregion im Frischzustand an den Verbraucher geliefert werden, ab Packstation.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Vermarktungsnormen stehen der Anwendung einzelstaatlicher Bestimmungen auf nachgeordneten Vermarktungsstufen nicht entgegen, soweit diese

- a) den freien Verkehr von Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern oder anderen Regionen der Union, die den in Artikel 1 genannten Vermarktungsnormen entsprechen, nicht beeinträchtigen, und
- b) den in Artikel 1 genannten Vermarktungsnormen nicht widersprechen.

KAPITEL 2

KONTROLLE DER EINHALTUNG DER VERMARKTUNGSNORMEN

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten führen in Bezug auf Bananen des KN-Codes 0803 00 ausgenommen Mehlbananen und Feigenbananen sowie Bananen zur Be- und Verarbeitung Konformitätskontrollen gemäß diesem Kapitel durch, um festzustellen, ob die Erzeugnisse den in Artikel 1 genannten Vermarktungsnormen entsprechen.

Artikel 4

In der Union erzeugte Bananen, die in frischem Zustand vermarktet werden, werden vor ihrer Verladung auf ein Transportmittel auf ihre Konformität mit den in Artikel 1 genannten Vermarktungsnormen kontrolliert. Diese Kontrolle kann in der Packstation vorgenommen werden.

▼B

Bananen, die außerhalb der Anbauregion vermarktet werden, werden beim ersten Entladen in der übrigen Union unangemeldeten Kontrollen unterworfen.

Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Kontrollen werden vorbehaltlich Artikel 9 durchgeführt.

Artikel 5

Vorbehaltlich Artikel 9 werden aus Drittländern eingeführte Bananen vor ihrer Abfertigung zum freien Verkehr in der Union in dem Mitgliedstaat der ersten Entladung in der Union auf ihre Konformität mit den in Artikel 1 genannten Vermarktungsnormen kontrolliert.

Artikel 6

(1) Die Konformitätskontrolle erfolgt gemäß Artikel 17 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011.

(2) Erzeugnisse, die aus technischen Gründen nicht bei der ersten Entladung in der Union kontrolliert werden können, werden zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch beim Eingang in die Reifestation, und bei Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern auf jeden Fall vor der Abfertigung zum freien Verkehr kontrolliert.

(3) Nach vollzogener Konformitätskontrolle wird eine Kontrollbescheinigung nach dem Muster in Anhang II für diejenigen Erzeugnisse ausgestellt, deren Konformität mit der Norm festgestellt wurde.

Die für Bananen mit Ursprung in Drittländern erteilte Kontrollbescheinigung ist den Zollbehörden für die Abfertigung zum freien Verkehr in der Union vorzulegen.

(4) Im Falle der Nichtkonformität findet Anhang V Ziffer 2.7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 Anwendung.

(5) Falls die zuständige Einrichtung bestimmte Erzeugnisse nicht kontrolliert hat, bringt sie ihren Stempel auf der in Artikel 7 genannten Mitteilung an oder unterrichtet sonst im Falle von Einfuhrerzeugnissen die Zollbehörden auf eine andere Weise.

(6) Die Marktbeteiligten gewähren der zuständigen Einrichtung jede für die Durchführung der Überprüfungen gemäß diesem Kapitel erforderliche Unterstützung.

Artikel 7

Die Marktbeteiligten oder ihre Vertreter, die nicht in den Genuss der Freistellung gemäß Artikel 9 kommen, übermitteln der zuständigen Einrichtung rechtzeitig alle zur Identifizierung der Partien erforderlichen Auskünfte und machen genaue Angaben zu den Pack- und Versandorten und -daten für in der Union geerntete Bananen, zu den voraussichtlichen Orten und Daten der Entladung in der Union für Bananen aus Drittländern oder Erzeugungsregionen in der Union sowie zu den an die Reifestationen gelieferten Mengen, die nicht zum Zeitpunkt der ersten Entladung in der Union kontrolliert werden können.

▼B*Artikel 8*

(1) Die Konformitätskontrollen werden von den Stellen oder Einrichtungen durchgeführt, die von den zuständigen nationalen Behörden hierzu bezeichnet werden. Diese Stellen oder Einrichtungen müssen insbesondere hinsichtlich ihrer Ausrüstung sowie hinsichtlich der Ausbildung und Erfahrung ihres Personals die für die Durchführung der Kontrollen erforderlichen Garantien bieten.

(2) Die zuständigen nationalen Behörden können die Befugnis für die Durchführung der Konformitätskontrollen eigens hierfür zugelassenen privaten Einrichtungen übertragen, wenn diese über Folgendes verfügen:

- a) Kontrolleure, die eine von den zuständigen nationalen Stellen anerkannte Schulung erhalten haben,
- b) Ausrüstungen und Anlagen, wie sie für die Prüfungen und Analysen im Rahmen der Kontrolle erforderlich sind, und
- c) geeignete Kommunikationseinrichtungen.

(3) Die zuständigen nationalen Behörden überprüfen regelmäßig Durchführung und Wirksamkeit der Konformitätskontrollen. Stellen sie Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten fest, die den normalen Verlauf der Konformitätskontrollen beeinträchtigen, oder sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so entziehen sie der betreffenden Stelle die Zulassung.

Artikel 9

(1) Marktbeteiligte, die in der Union geerntete oder aus Drittländern eingeführte Bananen vermarkten, werden von den Kontrollen auf ihre Konformität mit den Vermarktungsnormen auf den in den Artikeln 4 und 5 genannten Stufen freigestellt, wenn sie

- a) über Personal mit der notwendigen Erfahrung im Bereich der Vermarktungsnormen verfügen sowie die erforderlichen Ausrüstungen und Anlagen für die innerbetriebliche Beförderung und Kontrolle besitzen;
- b) über die von ihnen durchgeführten Arbeitsvorgänge Buch führen und
- c) gewährleisten, dass die von ihnen vermarkteten Bananen den in Artikel 1 genannten Vermarktungsnormen entsprechen.

Die von den Kontrollen freigestellten Marktbeteiligten erhalten eine Freistellungsbescheinigung gemäß dem Muster in Anhang III.

(2) Die Freistellung von den Kontrollen wird den Marktbeteiligten auf Antrag von den Kontrollstellen oder -einrichtungen erteilt, die von folgenden Behörden bezeichnet wurden: für Bananen, die in der betreffenden Erzeugungsregion der Union vermarktet werden sollen, von der zuständigen Behörde des Erzeugermitgliedstaats und für die in der übrigen Union vermarkteten Unionsbananen sowie die aus Drittländern eingeführten Bananen von der zuständigen Behörde des Entlademitgliedstaats. Die Freistellung wird für jeweils höchstens drei Jahre erteilt und ist erneuerbar. Sie gilt auf dem gesamten Unionsmarkt für die Erzeugnisse, die in den Mitgliedstaat angelandet wurden, der sie erteilt hat.

Diese Stellen oder Einrichtungen entziehen die Freistellung, wenn sie Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten feststellen, die die Einhaltung der den in Artikel 1 genannten Vermarktungsnormen beeinträchtigen bzw. wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind. Die Freistellung wird je nach Schwere der festgestellten Verstöße zeitweilig oder endgültig entzogen.

▼ B

Die Mitgliedstaaten erstellen ein Verzeichnis der von den Kontrollen freigestellten Marktbeteiligten, teilen ihnen eine Kennnummer zu und treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Verbreitung dieser Informationen.

(3) Die zuständigen Stellen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten überprüfen regelmäßig die Qualität der Bananen, die von den in Absatz 1 genannten Marktbeteiligten vermarktet werden, und überzeugen sich von der Einhaltung der dort aufgeführten Voraussetzungen. Die freigestellten Marktbeteiligten gewähren ebenfalls jede für die Durchführung der Überprüfungen erforderliche Unterstützung.

▼ M1

▼ B*Artikel 10*

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten unbeschadet der punktuellen Kontrollen, die unangekündigt auf einer späteren Stufe der Vermarktung bis zum Eingang in die Reifestation durchgeführt werden.

KAPITEL 3

MITTEILUNGEN

▼ M2

▼ B*Artikel 12*

Die Verordnungen (EG) Nr. 2257/94, Nr. 2898/95 und (EG) Nr. 239/2007 werden aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VI zu lesen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B*ANHANG I***Vermarktungsnormen für Bananen****I. BEGRIFFSBESTIMMUNG**

Diese Norm gilt für Bananen der im Anhang IV aufgeführten Anbausorten der Gattung *Musa* (AAA) spp., Untergruppen Cavendish und Gros Michel, sowie für Hybriden, zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Mehlbananen und Feigenbananen sowie Bananen für die industrielle Be- und Verarbeitung fallen nicht darunter.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die grüne, nicht gereifte Bananen nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

A. Mindesteigenschaften

In allen Güteklassen müssen die Bananen vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen wie folgt beschaffen sein:

- grün, nicht gereift;
- ganz;
- fest;
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen;
- sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen;
- praktisch frei von Schädlingen;
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge;
- mit unversehrtem, ungeknicktem, nicht ausgetrocknetem Stiel, frei von Pilzbefall;
- ohne Blütenstempel;
- frei von Missbildungen und anomaler Krümmung der Finger;
- praktisch frei von Druckstellen;
- praktisch frei von Kälteschäden;
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit;
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Ferner müssen die Hände bzw. Cluster (Handteile) aufweisen:

- ein ausreichendes, gesundes Stück Krone normaler Färbung frei von Pilzbefall;
- eine glatte Schnittstelle an der Krone ohne Scharten, Abrisspuren oder Schaftteile.

▼B

Entwicklung und Reifezustand der Bananen müssen so sein, dass sie

- Transport und Handtierung aushalten und
- in zufriedenstellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen und nach Reifung einen angemessenen Reifegrad erreichen.

B. Klasseneinteilung

Die Bananen werden in die drei nachstehend definierten Klassen eingeteilt:

i) *Klasse „Extra“*

Bananen dieser Klasse müssen von höchster Qualität sein. Sie müssen die typischen Merkmale der Sorte und/oder des Handelstyps aufweisen.

Die Finger dürfen keine Mängel aufweisen, mit Ausnahme sehr leichter oberflächlicher Fehler, deren Fläche insgesamt 1 cm² der Fingeroberfläche nicht überschreitet, sofern diese das allgemeine Aussehen, die Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung der Hand oder des Clusters im Packstück nicht beeinträchtigen;

ii) *Klasse I*

Bananen dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die typischen Merkmale der Sorte und/oder des Handelstyps aufweisen;

Folgende leichte Fehler sind jedoch zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen, die Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung der Hand oder des Clusters im Packstück nicht beeinträchtigen,

- leichte Formfehler,
- leichte durch Reibung hervorgerufene Schalenfehler sowie sonstige oberflächliche Fehler, sofern deren Fläche insgesamt 2 cm² der Fingeroberfläche nicht überschreitet.

Diese leichten Fehler dürfen das Fruchtfleisch nicht beeinträchtigen.

iii) *Klasse II*

Zu dieser Klasse gehören Bananen, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen.

Folgende Fehler sind zulässig, sofern die Bananen ihre wesentlichen Eigenschaften hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten:

- Formfehler,
- Schalenfehler durch Kratzer, Reibung oder andere Ursachen, sofern die Fläche insgesamt 4 cm² der Fingeroberfläche nicht überschreitet.

Die Fehler dürfen das Fruchtfleisch nicht beeinträchtigen.

▼B**III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG**

Die Größensortierung erfolgt nach

- der Länge der Früchte in Zentimeter, gemessen über die äußere Wölbung vom Stielansatz in der Krone bis zum Blütenende;
- der Dicke in Millimeter, gemessen als Durchmesser in der Mitte der Frucht zwischen ihren Längsseiten quer zur Längsachse.

Länge und Dicke der Referenzfrucht, anhand derer die Größensortierung erfolgt, werden gemessen

- am mittleren Finger der äußeren Reihe einer Hand;
- am ersten Finger der äußeren Reihe eines Clusters neben der Schnittstelle, mit der die Hand zerteilt wurde.

Die Länge muss mindestens 14 cm und die Dicke mindestens 27 mm betragen.

Abweichend von Absatz 3 dürfen in den Regionen Madeira, Azoren, Algarve, Kreta, Lakonien und Zypern erzeugte Bananen mit einer Länge von weniger als 14 cm in der Union vermarktet werden; sie sind jedoch in die Klasse II einzustufen.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse entsprechen.

A. Gütetoleranzeni) *Klasse „Extra“*

5 % nach Anzahl oder Gewicht Bananen, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, aber denen der Klasse I - in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse I - genügen.

ii) *Klasse I*

10 % nach Anzahl oder Gewicht Bananen, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, aber denen der Klasse II - in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse II - genügen.

iii) *Klasse II*

10 % nach Anzahl oder Gewicht Bananen, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Früchte mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

B. Größentoleranzen

In allen Klassen 10 % nach Anzahl Bananen, die nicht der Größensortierung entsprechen in einer Begrenzung auf 1 cm kleiner als die Mindestlänge von 14 cm.

▼B

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG

A. **Gleichmäßigkeit**

Der Inhalt jedes Packstücks muss gleichmäßig sein und darf nur Bananen gleichen Ursprungs, gleicher Sorte und/oder Handelstyps und gleicher Güte umfassen.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muss für den Gesamtinhalt repräsentativ sein.

B. **Verpackung**

Die Bananen müssen so verpackt sein, dass sie angemessen geschützt sind.

Im Innern des Packstücks verwendetes Material muss neu, sauber und so beschaffen sein, dass es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Beeinträchtigungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben, ist zulässig, sofern zur Beschriftung bzw. Etikettierung ungiftige Farben und Klebstoffe verwendet werden.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

C. **Aufmachung**

Die Aufmachung der Bananen erfolgt in Händen oder Clustern mit mindestens vier Fingern oder als einzelne Finger.

Pro Packstück sind jedoch höchstens zwei Cluster mit je zwei fehlenden Fingern zulässig, sofern der Stiel nicht abgebrochen, sondern glatt abgeschnitten wurde, ohne die anderen Früchte zu verletzen.

In jeder Reihe ist höchstens ein Cluster mit drei Fingern zulässig, das die gleichen Eigenschaften aufweist wie die anderen Früchte des Packstücks.

In den Anbauregionen können Bananen als Büschel vermarktet werden.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muss zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen:

A. **Identifizierung**

Packer und/oder Absender	} Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteiltes oder anerkanntes Geschäftssymbol
-----------------------------	--

▼ B

B. Art des Erzeugnisses

- „Bananen“, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist;
- Name der Sorte oder des Handelstyps.

C. Ursprung des Erzeugnisses

Ursprungsland und bei Unionserzeugnissen

- Anbaugebiet und
- nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung (fakultativ).

D. Handelsmerkmale

- Klasse;
- Nettogewicht;
- Größe, ausgedrückt durch die Mindestlänge und ggf. (fakultativ) Höchstlänge.

E. Amtlicher Kontrollstempel (fakultativ)

▼ **B**

ANHANG II

1. Marktbeteiligter/Einführer ⁽¹⁾		EG-Kontrollbescheinigung Nr.	
2. Packer laut Etikett (sofern nicht der Marktbeteiligte/Einführer)		(nur für die Kontrollstelle oder -einrichtung bestimmt)	
		3. Kontrollstelle oder -einrichtung	
6. Benutztes Transportmittel		4. Kontrollort/ Ursprungsland ⁽²⁾	5. Bestimmungsgebiet oder -land
		7. Kontrolle am Bestimmungsort (falls erforderlich)	7.A. <input type="checkbox"/> Internal <input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr
8. Packstücke (Anzahl und Art)	9. Art des Erzeugnisses (Sorte, falls in der Norm vorgesehen)	10. Güteklasse	11. Gesamtgewicht in kg brutto/netto ⁽¹⁾
<p>12. Die vorstehende Kontrollstelle oder -einrichtung bescheinigt nach vollzogener Stichprobenkontrolle, dass die oben bezeichneten Waren zum Zeitpunkt der Kontrolle den geltenden Qualitätsnormen entsprechen.</p> <p>..... Zollstelle: ein/aus ⁽¹⁾</p> <p>Gültigkeitsdauer: Tage Ort und Datum der Ausstellung</p> <p>..... Kontrollleur: (Name in Druckbuchstaben) Unterschrift</p> <div style="text-align: right; border: 1px dashed black; border-radius: 50%; width: 80px; height: 60px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin-left: auto;"> Dienststempel </div>			
13. Bemerkungen:			

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.⁽²⁾ Bei Wiederausfuhr des Erzeugnisses ist sein Ursprung in Feld 9 anzugeben.

▼B

ANHANG III

Bescheinigung über die Freistellung von der Kontrolle der Einhaltung der Vermarktungsnormen für Bananen

Freigestellter Marktbeteiligter:

(Name, Firmenname, Anschrift)

Von der zuständigen Kontrollstelle oder -einrichtung erteilte Kennnummer:

Zuständige Stelle oder Einrichtung:

(Name, Anschrift)

Datum der Ausstellung der Bescheinigung:

Gültigkeitsdauer der Freistellung:

Unterschrift und/oder Stempel der zuständigen Stelle oder Einrichtung:



ANHANG IV

Wichtigste Sortengruppen, Untergruppen und Anbausorten in der Union vermarkteter Obstbananen

Gruppe	Untergruppe	Hauptanbauregion (Liste nicht erschöpfend)			
AA	Figue-sucrée	Figue-sucrée, Pisang Mas, Amas Datil, Bocadillo			
AB	Ney Poovan	Ney Poovan, Safet Velchi			
AAA	Cavendish	Petite naine (Dwarf Cavendish)			
		Grande naine (Giant Cavendish)			
		Lacatan			
		Poyo (Robusta)			
		Williams Americani Valéry Arvis			
AAA	Gros Michel	Gros Michel Highgate			
		Hybriden	Flhorban 920		
			Figue Rose	Figue Rose Figue Rose Verte	
				Ibota	
					AAB
Pome (Prata)	Pacovan Prata Ana				
	Mysore	Mysore, Pisang Ceylan, Gorolo			



ANHANG V

Aufgehobene Verordnungen mit Liste ihrer nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EG) Nr. 2257/94 der Kommission
(ABl. L 245 vom 20.9.1994, S. 6)

Verordnung (EG) Nr. 1135/96 der Kommission
(ABl. L 150 vom 25.6.1996, S. 38)

Nur Artikel 1 nur für die deutsche Fassung betrifft

Verordnung (EG) Nr. 386/97 der Kommission
(ABl. L 60 vom 1.3.1997, S. 53)

Nur Artikel 1 und nur für die englische und die schwedische Fassung betrifft

Verordnung (EG) Nr. 228/2006 der Kommission
(ABl. L 39 vom 10.2.2006, S. 7)

Verordnung (EG) Nr. 2898/95 der Kommission
(ABl. L 304 vom 16.12.1995, S. 17)

Verordnung (EG) Nr. 465/96 der Kommission
(ABl. L 65 vom 15.3.1996, S. 5)

Verordnung (EG) Nr. 1135/96 der Kommission
(ABl. L 150 vom 25.6.1996, S. 38)

Nur Artikel 2 und nur für die englische Fassung betrifft

Verordnung (EG) Nr. 386/97 der Kommission
(ABl. L 60 vom 1.3.1997, S. 53)

Nur Artikel 2 und nur für die spanische Fassung betrifft

Verordnung (EG) Nr. 239/2007 der Kommission
(ABl. L 67 vom 7.3.2007, S. 3)

Verordnung (EU) Nr. 557/2010 der Kommission
(ABl. L 159 vom 25.6.2010, S. 13)

Nur Artikel 6



ANHANG VI

Entsprechungstabelle

Verordnung (EG) Nr. 2257/94	Verordnung (EG) Nr. 2898/95	Verordnung (EG) Nr. 239/2007	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	—	—	Artikel 1
Artikel 2 Einleitung	—	—	Artikel 2 Einleitung
Artikel 2 erster Gedankenstrich	—	—	Artikel 2 Buchstabe a)
Artikel 2 zweiter Gedankenstrich	—	—	Artikel 2 Buchstabe b)
Artikel 3	—	—	Artikel 13
Anhang I	—	—	Anhang I
Anhang II	—	—	Anhang IV
—	Artikel 1	—	Artikel 3
—	Artikel 2	—	Artikel 4
—	Artikel 3	—	Artikel 5
—	Artikel 4	—	Artikel 6
—	Artikel 5	—	Artikel 7
—	Artikel 6	—	Artikel 8
—	Artikel 7	—	Artikel 9
—	Artikel 8	—	Artikel 10
—	Artikel 9	—	—
—	Anhang I	—	Anhang II
—	Anhang II	—	Anhang III
—	—	Artikel 1	Artikel 11
—	—	Artikel 2	—
—	—	Artikel 3	—
—	—	—	Artikel 12
—	—	—	Anhang V
—	—	—	Anhang VI